

# Satzung

## des Bundesverbandes katholischer Kirchenmusiker Deutschlands BKKD

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bundesverband katholischer Kirchenmusiker Deutschlands“ (im folgenden „Bundesverband“ genannt). Sitz des Bundesverbandes ist Essen.

### § 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Bundesverband ist der Zusammenschluss der in den einzelnen Diözesen bestehenden selbständigen Diözesanverbände katholischer Kirchenmusiker. Die Sicherstellung des Erfahrungsaustausches untereinander und mit Gruppen, deren Wirkungskreis sich mit dem der Mitglieder überschneidet, soll Ausstrahlung auf das gemeindliche, wie diözesane bzw. überdiözesane kirchenmusikalische Leben haben. Ferner soll sichergestellt werden, dass die Kirchenmusiker ihren musikalischen, liturgischen, kulturellen, erzieherischen, sozialen und religiösen Aufgaben in Kirche und Welt nachkommen können. Dazu wird auf breiter Basis der Dialog mit den zuständigen Stellen gesucht.

(2) Der Bundesverband vertritt die Mitglieder gegenüber überdiözesanen Gremien sowie gegenüber der Öffentlichkeit.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Die Mittel des Bundesverbandes sind an seine satzungsgemäßen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus denselben; sie haben weder bei ihrem Austritt noch bei der Auflösung des Bundesverbandes ein Anrecht an seinem Vermögen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Bundesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Bundesverbandes sind die Diözesanverbände der katholischen Kirchenmusiker bzw. diesen vergleichbare Zusammenschlüsse.

(2) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet die Bundeskonferenz.

(3) Die Mitgliedschaft eines Diözesanverbandes endet bei dessen Auflösung oder durch dessen Austritt. Der Austritt muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand erfolgen.

(4) Wenn ein Diözesanverband gegen die Zwecke und Ziele des Bundesverbandes verstößt oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Bundesvorstand ein Ruhen der aus einer Mitgliedschaft erwachsenen Rechte beschließen. Die Bundeskonferenz kann aus denselben Gründen den Ausschluss eines Diözesanverbandes aus dem Bundesverband beschließen.

### § 5 Mitgliedsbeitrag und Geschäftsjahr

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Bundeskonferenz festgelegt. Sie sind spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres zu entrichten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 6 Organe des Bundesverbandes

Die Organe des Bundesverbandes sind: a) die Bundeskonferenz b) der Bundesvorstand.

## § 7 Die Bundeskonferenz

- (1) Die Mitglieder entsenden je zwei Delegierte in die Bundeskonferenz. Jeder der Delegierten ist stimmberechtigt.
- (2) Die Bundeskonferenz ist als Mitgliederversammlung das leitende Gremium des Bundesverbandes. Sie hat im einzelnen folgende Aufgaben:
- a) Beschlussfassung über Änderung der Satzung sowie über die Richtlinien der Verbandsarbeit
  - b) Wahl und ggf. Abwahl des Bundesvorstands bzw. einzelner Mitglieder des Bundesvorstands sowie des Kassenprüfers
  - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - d) Beschlussfassung über den Etat
  - e) Prüfung der Buch- und Kassenführung
  - f) Entlastung des Bundesvorstands
  - g) Beschlussfassung über Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Bundesverbandes.
- (3) Die Bundeskonferenz tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter; sie muss spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn beim Vorsitzenden bzw. bei dessen Stellvertreter eingegangen sein. In besonderen Fällen entscheidet der Bundesvorstand über die Nachreichung von Anträgen.
- (4) Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Bundesverbandes unter Angabe von Zweck und Gründen eine solche schriftlich verlangen.
- (5) a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.  
b) Eine Zweidrittelmehrheit der Delegierten ist erforderlich bei: - Satzungsänderungen  
- Abwahl eines Vorstandsmitglieds  
- Ausschluss eines Diözesanverbandes
- (6) Bei jeder Sitzung der Bundeskonferenz ist ein Protokoll zu führen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern zuzuleiten ist.
- (7) Die Bundeskonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Die Bundeskonferenz kann auf Vorschlag des Bundesvorstandes einen geistlichen Berater wählen.

## § 8 Der Bundesvorstand

- (1) Der Bundesvorstand wird von der Bundeskonferenz gewählt. Er führt die laufenden Geschäfte des Bundesverbandes und ist der Bundeskonferenz verantwortlich. Er besteht aus:
- dem Vorsitzendem
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Schriftführer
  - dem Beauftragten für die Öffentlichkeitsarbeit
  - dem Kassierer
  - dem Beauftragten für diejenigen Diözesen, die noch nicht über einen rechtsfähigen Zusammenschluss (Verband) verfügen
  - dem Beisitzer.
- (2) Der Bundesvorstand wird von der Bundeskonferenz mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Nachwahl von ausgeschiedenen Bundesvorstandsmitgliedern ist nur für die Dauer der laufenden Wahlperiode zulässig.

## § 9 Der Bundesvorsitzende

- (1) Der Bundesvorsitzende und der stellvertretende Bundesvorsitzende sind geschäftsführende Vorstände und vertreten den Bundesverband gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Jeder der beiden Vorsitzenden ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Bundesvorsitzende lädt schriftlich zu den Sitzungen der Bundeskonferenz und zu den Sitzungen des Bundesvorstands ein und leitet diese. Im Verhinderungsfall übernimmt der stellvertretende Vorsitzende diese Aufgaben.
- (3) Scheidet der Vorsitzende aus, so übernimmt der stellvertretende Vorsitzende dessen Funktion bis zur nächsten Sitzung der Bundeskonferenz.

## **§ 10 Kassenprüfung**

Die Rechnungs- und Kassenunterlagen des Bundesverbandes sind jährlich durch zwei von der Bundeskonferenz jeweils hierfür gewählte Prüfer, die nicht dem Bundesvorstand angehören, zu prüfen. Über die Prüfungsergebnisse ist der Bundeskonferenz zu berichten.

## **§ 11 Auflösung des Bundesverbandes**

(1) Die Auflösung des Bundesverbandes kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit aller Delegierten erfolgen.

(2) Bei der Auflösung des Bundesverbandes ist ein bestehendes Vermögen an den „ACV“ (Allgemeiner Caecilien-Verband für Deutschland) zu übertragen, mit der Auflage, dasselbe für kirchenmusikalische Zwecke zu verwenden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde von der Vollversammlung am 28. Februar 1994 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Stand: 2007